

Frau
Christine Müller-Wunsch
Hermann-Löns-Str. 42
35398 Gießen

■ Auskunft erteilt: Fr. Eibelshäuser
Zimmer-Nr.: 02-015
Telefon: 0641/306-1007
Telefax: 0641/306-2519
E-Mail: dezernat3@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III - KI

Ihr Schreiben vom

Datum
2. Mai 2013

Anfrage gem. § 31 GO der Frau Christine Müller-Wunsch vom 19.03.2013 – Umsetzung von Inklusion bei Umbauten oder Neubauten von Schulgebäuden in Gießen – ANF/1461/2013

Sehr geehrte Frau Müller-Wunsch,

Ihre Fragen zur Bürgerfragestunde beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage:

„In welchem Umfang wird bei umfangreicheren Umbauten oder gar Neubauten von Schulgebäuden die Umsetzung von Inklusion in Schulen berücksichtigt? Man benötigt ja nicht nur schalldämpfende Deckenverkleidungen oder Rollstuhlrampen an Schulen, sondern auch insbesondere an den Klassenraum angrenzende Räumlichkeiten, um in Kleingruppen fördern zu können.“

Antwort:

Auf barrierefreie Zugänge und auf eine qualitativ hochwertige Akustik wird bei Schulsanierungen besonderen Wert gelegt. Das Raumkonzept, das der Sanierung zugrunde gelegt wird, erfolgt in Abstimmung mit der Schule und auf Grundlage der pädagogischen Konzepte, die die Schule im Rahmen des Abstimmungsprozesses vorlegt.

1. Zusatzfrage:

„Sind für solche baulichen Maßnahmen überhaupt Gelder vorgesehen und wenn ja, reichen die vom Land Hessen für die Kommune zur Verfügung gestellten Mittel aus?“

Antwort:

Die vom Land Hessen gewährte Schulbaupauschale reicht bei weitem nicht dafür aus, die Schulen bedarfsgerecht zu sanieren und zu modernisieren. Der überwiegende Teil der Mittel für Sanierung und Modernisierung aber auch im Rahmen seiner Zuständigkeit erbringt der Schulträger im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Investitionsmittel. Hierbei werden die Spielräume in den nächsten Jahren eher kleiner, sodass die in Zukunft erforderliche Sanierung und Modernisierung der Schulen auch weiterhin nur schrittweise erfolgen kann.



2. Zusatzfrage:

Ist von der Stadt Gießen das Bemühen vorgesehen, bei Bedarf weitere Mittel beim Land Hessen einzuklagen?

Antwort:

Nein, vom Rechtsamt der Stadt Gießen ist nicht vorgesehen, eine entsprechende Klage ggü. dem Land Hessen zu erheben. Es wird dafür keine Erfolgsaussicht gesehen.

§ 51 Hessisches Schulgesetz regelt die Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule. Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass die Schulen im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten sind.

Generell werden vom Land Hessen auch keine spezifischen Mittel für die Inklusion zur Verfügung gestellt, sondern lediglich eine allgemeine Pauschale.

Das Land verpflichtet die Stadt daher nur so weit, wie überhaupt Mittel bei der Stadt vorhanden sind.

Von daher wird keine entsprechende Anspruchsgrundlage für die Stadt gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Eibelshäuser
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FW-Fraktion

DIE LINKE. Fraktion

FDP-Fraktion

Piraten-Fraktion

Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen